Gesetzesentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgelegt. Damit soll die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr positiv beeinflusst werden.

Zu der neuen EU-Richtlinie 2011/7/EU zur „Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr" des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Februar 2011 liegt nun ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie in deutsches, also innerstaatliches Recht, zu der alle Mitgliedsstaaten der EU bis zum 16. März 2013 verpflichtet sind. Mit der Neufassung der Richtlinie gegenüber der alten Fassung aus dem Jahr 2000 soll durch noch eindeutigere Formulierungen und Einführung klar definierter und spürbarer Sanktionen die Zahlungsmoral im Geschäftsverkehr positiv beeinflusst werden. Die Regelungen gelten nicht, wenn ein Verbraucher am Geschäft beteiligt ist.

40 Euro für Betreibungskosten

Die Neufassung der Richtlinie sieht unter anderem vor, dass der Gläubiger bei Zahlungsverzug stets einen Anspruch auf Ersatz von „Beitreibungskosten" in Höhe einer Mindestpauschale von 40 Euro erhalten soll. Die ergänzende Bestimmung, so ist der Richtlinie zu entnehmen, soll für eine gerechte Entschädigung des Gläubigers sorgen und zugleich von der späten Zahlung abschrecken. „Der Gesetzesentwurf bleibt hinter diesen europäischen Vorgaben allerdings zurück", so der Geschäftsführer der Bremer Inkasso, Bernd Drumann.

Die vorgeschlagene Regelung in einem neuen Absatz 5 von § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sieht eine Anrechnung der Pauschale auf einen Schadensersatzanspruch wegen Rechtsverfolgungskosten vor – etwa infolge Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens. „Das ist sehr schuldnerfreundlich und wird den Zielen der Richtlinie nicht gerecht", bemängelt Drumann. „Auch wenn deren Wortlaut in Artikel 6 Absatz 3 im Sinne einer derartigen Anrechnung verstanden werden könnte, wird doch aus den Erwägungsgründen 19 und 20 der Richtlinie klar, dass die 40 Euro zur Abdeckung interner Beitreibungs- und Verwaltungskosten gedacht sind und sonstige (externe) Kosten daneben vollständig zu ersetzen sein sollen. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung nähme man dem Unternehmer, dessen Finanzbuchhaltung durch den Zahlungsverzug seiner Kunden erhebliche Erschwernisse auf sich nimmt, den Aufwandsersatz bei Erfolglosigkeit wieder weg und stellte ihn so, als habe es die Richtlinie gar nicht gegeben. Das kann so nicht richtig sein", so Bernd Drumann weiter.

Gläubiger wird faktisch bestraft

Im Klartext heißt das: Schaltet man einen Anwalt ein, sind die 40 Euro weg. Der Gläubiger geht dann – wie schon heute – für seine eigenen Bemühungen leer aus; nicht in erster Linie der Schuldner, sondern der Gläubiger wird also faktisch bestraft, wenn der Schuldner es so weit kommen lässt.

Zudem stellt die EU-Richtlinie deutlich heraus (Artikel 6 Absatz 3), dass Kosten eines Inkassounternehmens zu ersetzen sind. Der Gesetzesentwurf übernimmt das aber nicht ausdrücklich, sondern weist in der Begründung darauf hin, dass dieses ja sowieso schon der geltenden Rechtslage in Deutschland zum Ersatz von Rechtsverfolgungskosten entspräche und deshalb keiner Neuregelung bedürfe. „Die Praxis sieht leider anders aus“, so Drumann. Es gebe immer wieder Amtsgerichte, die diesen Anspruch generell nicht zusprächen. Er würde sich daher wünschen, dass der Gesetzgeber mit § 288 Abs. 5 BGB-E den bereits erwähnten Artikel 6 Absatz 3 der EU-Richtlinie auch genauso in deutsches Recht umsetze. Das vermiede viele unnötige Prozesse und entlaste auch noch die Justiz.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung als Umsetzung der EU-Richtlinie beinhaltet auch eine grundsätzliche Beschränkung vertraglich vereinbarter Zahlungsfristen – zwischen Unternehmern auf 60 Tage, zwischen Unternehmern und öffentlichen Stellen auf 30 Tage. Außerdem wird der Verzugszinssatz für Geldforderungen von 8 Prozentpunkten auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz erhöht.

Mehr Informationen unter www.bremer-inkasso.de